

AUTOSLALOM - LANDESMEISTERSCHAFT 2008

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN DER PRÄPARIERTEN FAHRZEUGE

Klasse 7 und 8

Art.1 DEFINITION

Tourenwagen und Grantourismo - Wagen, die von der FIA in den Gruppen 1-2-3-4-N-A-B homologiert wurden.

Art.2 SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Es werden die üblichen Sicherheitsbestimmungen des Landesmeisterschafts - Reglements übernommen

Art.3 GRUNDBESTIMMUNGEN

Alle Änderungen und Anpassungen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich verboten sind, sind gestattet.

Art.4 MOTOR

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die ursprüngliche Richtung der Kurbelwelle, von oben gesehen, muss beibehalten werden. Die Verwendung mehrerer Motorblöcke ist verboten. Der Motorblock muss dieselbe Serie bzw. Bauart sein, wie der ursprünglich für das Grundmodell homologierte Zylinderblock. (z. B Fiat 600/127/A112 70Hp , oder Fiat 128/Ritmo/Regata/Uno/Tipo 1580/Lancia Delta, alle mit einer obenliegenden Nockenwelle) Der Hubraum ist freigestellt, aber es muss in der Klasse laut effektiver Kubikzahl gestartet werden (KI:7 oder 8).

Art.5 GEMISCHAUFBEREITUNG

Die Montage einer/mehrerer Benzinpumpen im Fahrgastraum ist verboten. Sollte dies serienmäßig vorgesehen sein, braucht die Pumpe nicht entfernt zu werden.

Art.6 SCHMIERSYSTEM

Wenn das Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss das aufsteigende Öl in einen Ölsammler mit einem Mindestinhalt von 1 Liter abgeleitet werden.

Art.7 AUSPUFFSYSTEM

Die Auspuffanlage muss innerhalb der Fahrzeugkonturen münden. Ein wirksamer Schutz muss vorgesehen werden, um Verbrennungen zu vermeiden. Außerdem muss der Geräuschpegel in Grenzen liegen.

Art.8 WEITERE MECHANISCHE ELEMENTE

Kein weiteres mechanisches Element darf über die Originalkarosserie des Wagens hinausragen, ausgenommen innerhalb der Kotflügel.

Art.9 KRAFTÜBERTRAGUNG

Als Antriebsräder dürfen nur die Räder Verwendung finden, die dem homologierten Grundmodell entsprechen. Dies bedeutet, dass ein Vierradantrieb nur eingesetzt werden kann, wenn das Fahrzeug ursprünglich so konzipiert wurde.

Art.10 GETRIEBE

Das Getriebe ist freigestellt, muss jedoch an seinem ursprünglichen Ort bleiben (z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw.).

Art.11 AUFHÄNGUNG

Der homologierte Aufhängungstyp muss beibehalten werden (Mc Person, Starrachse, Schwingarme, Parallelogramme, De Dion Achse, gezogenes oder gestoßenes Rad usw.). Die Befestigungspunkte der Aufhängungselemente sind freigestellt.

Art.12 RÄDER UND REIFEN

Die kompletten Räder (Radstern, Felge und Reifen) müssen in die Karosserie passen, d.h. dass die obere, senkrecht über dem Radnabenmittelpunkt gelegene Radpartie (Außenfläche der Felge und des Reifens) bei senkrechter Messung von der Karosserie gedeckt sein muss (+ 5cm).

Art.13 KAROSSERIE

Die Außenform der ursprünglichen Karosserie muss beibehalten werden, mit Ausnahme der Kotflügel und der zulässigen aerodynamischen Hilfsmittel (Spoiler, Heckflügel). Zur Bestimmung der Länge über alles der Karosserie wird der höchste Wert des Homolationsblattes herangezogen. Die maximale Breite über alles der Karosserie ist auf 2 Meter limitiert.

Art.14 CHASSIS,SELBSTTRAGENDE KAROSSERIE

An der Basisstruktur der serienmäßigen, selbsttragenden Karosserie, wie im technischen Csai Autocross Reglement 2004 NS 13 Art.18.2.1 definiert, dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, abgesehen von Hinzufügen von Verstärkungen. Es ist gestattet, den Wagenboden zu verändern, unter der Bedingung, dass dieser nicht die Höhe der Türschwelle überragt. Der Original-Radstand darf nicht verändert werden.

Art.15 TÜREN

Die originale Außenform muss beibehalten werden.

Art.16 MOTORHAUBE UND KOFFERRAUMDECKEL

Die Hauben dürfen ausgetauscht oder verändert werden. In jedem Fall müssen sie gegen die homologierten Originalhauben ausgetauscht werden können.

Art.17 FENSTERFLÄCHEN

Abgesehen von der Windschutzscheibe, die aus Verbund- oder Sekuritglas bestehen muss, ist das Material freigestellt, vorausgesetzt, dass die Scheiben transparent sind.

Art.18 BELÜFTUNG DES FAHRGASTRAUMES

In der Karosserie dürfen Öffnungen angebracht werden, die der Belüftung des Fahrgastraumes dienen, vorausgesetzt, dass sie sich in der hinteren Dachpartie über dem Heckfenster und/oder in einer Zone zwischen dem hinteren Seitenfenster und dem Heckfenster befinden. Sie dürfen nicht aus der Originalform der Karosserie hervorstehen.

Art.19 KOTFLÜGEL

Die Form des Radkastenausschnittes muss beibehalten werden, jedoch nicht seine Abmessungen. Kühlöffnungen die hinter den Hinterrädern angebracht sind, müssen mit Jalousien, die jede Sicht horizontal auf die Reifen verhindern, versehen sein. Mechanische Elemente dürfen innerhalb der Kotflügel angebracht werden.

Art.20 ARMATURENBRETT

Das Armaturenbrett darf keine hervorstehenden Kanten aufweisen.

Art.21 FAHRERSITZ

Der Fahrersitz muss sich gänzlich auf der einen oder anderen Seite der Fahrzeuglängsachse befinden.

Art.22 TRENNWÄNDE

Die Trennwand zwischen Fahrgastraum und Motorraum muss flammendicht sein, sie muss ihrer ursprünglichen Lage, Form und Material entsprechen. Bauteile können jedoch an oder durch diese Schutzwand angebracht werden, unter der Bedingung, dass sie nicht mehr als 20 cm. (senkrecht zur Wand gemessen) in den Raum vordringen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Motorblock, das Gehäuse, die Kurbelwelle oder den Zylinderkopf.

Art.23 LEITUNGEN

Leitungen, Rohre und Kabel die durch den Fahrgastraum führen, müssen gegen jegliches Feuerrisiko geschützt werden.

Art.24 ZUBEHÖR

Mit Ausnahme der an oder durch die Schutzwände montierten Bauteile dürfen sich im Fahrgastraum nur folgende Gegenstände befinden: Reserverad, Feuerlöscher, Sauerstoffflasche, Funkausrüstung, Ballast.

Art.25 ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG

Die Normalspannung der elektrischen Anlage muss beibehalten werden. Jede Batterie muss wirksam befestigt und gegen Kurzschluss und Auslaufen geschützt werden.

Art.26 TREIBSTOFFTANK

Der Treibstofftank darf sich weder im Fahrgastraum noch im Motorraum befinden, ausgenommen wenn diese Lage dem Homologationsblatt entspricht. Es ist erlaubt, den Wagenboden für die Anbringung des Treibstofftanks aufzuschneiden. Im Falle, dass weder der Originaltank noch ein Sicherheitstank verwendet wird, muss der Treibstofftank kein Provisorium darstellen und darf nicht weiter als 30 cm. von der Wagenlängsachse entfernt untergebracht sein. Wenn der Treibstofftank im Kofferraum untergebracht ist, muss eine Abflussöffnung vorgesehen werden. Ausgenommen bei Verwendung des Originaltanks muss eine feuer- und flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Tank und Fahrgastraum vorgesehen werden.